

Merkblatt

innergemeinschaftliche Lieferungen – Erlangung Steuerfreiheit

Art. 6 (1) UStG: Steuerfrei sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7).

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

Art. 7 (1) UStG: Eine innergemeinschaftliche Lieferung (Art. 6 (1) UStG) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Z 1: Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet (Warenbewegung);

Z 2: Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat, eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber und

Z 3: Der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung ist beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedsstaat steuerbar (Erwerbsbesteuerung).

Z 4: Der Abnehmer hat dem Unternehmer (Lieferant) seine UID Nummer mitgeteilt, außer der Abnehmer ist eine Privatperson, die ein Fahrzeug erwirbt.

Z 5: Der Unternehmer (Lieferant) hat rechtzeitig die Zusammenfassende Meldung übermittelt, bzw. hat sein Versäumnis ordnungsgemäß begründet.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein (es gelten zusätzliche Nachweispflichten!).

Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes.

Diese Voraussetzungen MÜSSEN vom Unternehmer buchmäßig nachgewiesen sein (Buchnachweis). Dazu gehört auch die Aufzeichnung der UID-Nummer des Abnehmers der Lieferung (Achtung: UID-Prüfung Stufe I und Stufe II). Ebenso ist ein Transportnachweis zu erbringen.



Foto: Europäisches Parlament

**Wie der Unternehmer den Nachweis der Beförderung oder
Versendung und den Buchnachweis zu führen hat, regelt die
Verordnung des BMF BGBl. Nr. 401/1996:**

Art der Lieferung	Erforderliche Nachweise
Beförderung/Versendung:	
Beförderung durch lieferndes Unternehmen selbst	• Durchschrift oder Abschrift der Rechnung • Lieferschein (Bestimmungsort) • Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten in deutscher oder englischer Sprache (Anhang 5 und 6 zu den UStR) • Originalunterschrift des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten auf der Empfangsbestätigung
Beförderung durch eine vom liefernden Unternehmen beauftragte Spedition, Post	• Durchschrift oder Abschrift der Rechnung • Versendungsbeleg (vollständig ausgefüllt): z.B. Frachtbrief, Postaufgabeschein, Konnossemente oder dergleichen, oder deren Doppelstücke • Bei Sammelladungen wird auch Spediteursbescheinigung anerkannt (wenn u.a. Name, Anschrift des Kunden sowie Menge und Bezeichnung des Gegenstandes hervorgehen)
Abholung:	
Abholung durch den Kunden selbst	• Durchschrift oder Abschrift der Rechnung • Lieferschein (Bestimmungsort) • Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird, in deutscher oder englischer Sprache (Anhang 5 zu den UStR) • Originalunterschrift des Abnehmers auf der Beförderungserklärung • Identitätsfeststellung durch Kopie des Reisepasses oder Führerschein
Abholung durch einen vom Kunden beauftragten unselbständigen Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter)	• Durchschrift oder Abschrift der Rechnung • Lieferschein (Bestimmungsort) • Erklärung des Abnehmers oder seines Beauftragten, dass er den Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird in deutscher oder englischer Sprache (Anhang 5 zu den UStR) • Beauftragungs-Vollmacht • Originalunterschrift des Bevollmächtigten auf der Beförderungserklärung • Identitätsfeststellung durch Kopie des Reisepasses oder Führerschein und Prüfungsvermerk, dass Identitätsübereinstimmung
Abholung durch eine vom Kunden beauftragte Spedition	• Durchschrift oder Abschrift der Rechnung • Beauftragungs-Vollmacht • Versendungsbeleg (vollständig ausgefüllt): Frachtbrief oder Ausfuhrbescheinigung des Spediteurs mit Sitz in der EU – Feld 24 des CMR-Frachtbriefes muss vom Empfänger ausgefüllt und retourniert werden.